

Satzung des SV Eintracht 1911 Osterwieck e.V. vom 12.09.2022

Satzung des SV Eintracht 1911 Osterwieck e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Eintracht 1911 Osterwieck e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Osterwieck. Die Geschäftsstelle befindet sich im Sportbüro in der Rudolf-Breitscheid-Allee 15a in 38835 Osterwieck.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, insbesondere Fußball, Tischtennis, Schach, Volleyball, Handball, Gymnastik, Tanzgruppen, Darts sowie Behinderten- und Rehabilitationssport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Verwendung des Vereinsvermögens ist insofern durch § 2 geregelt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Tätigkeit.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
 - a. Anstellung und Ausbildung von geeigneten Personen (Trainer, Hilfstrainer, Platzwart), die die Abhaltung von regelmäßigen Sportübungsstunden gewährleisten
 - b. Anschaffung und Erhaltung von durch Absatz 1 bedingten Geräten und Plätze
 - c. Durchführung von Sportveranstaltungen für Jung und Alt
 - d. Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt Landkreis Harz
- (2) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Beitrittsantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet durch einfache Mehrheit über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft.
- (3) Für den Beitrittsantrag eines Minderjährigen ist die Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die gemäß der Zweckbestimmung bestehenden Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied über 18 Jahren hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Satzungsexemplar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes und deren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
 - c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
 - d. An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
 - e. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu den Mitgliedern anderer Vereinigungen grundsätzlich dem im Verein bestehenden Vorstand bzw. deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Erfolgt der Eintritt in den Verein in der Zeit vom 01.01 - 30.06. ist der Mitgliedsbeitrag zu 100% zu zahlen – bei Eintritt vom 01.07 - 31.10. zu 50% und bei Eintritt ab dem 01.11. ist kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Verein erhebt im Bedarfsfall Umlagen, die aber durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
- (5) Die Beitragserhebung erfolgt durch Lastschriftverfahren.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres; bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. durch Tod des Vereinsmitglieds oder Erlöschen der juristischen Person
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Vereinsvermögen.

§ 10 Ausschlussgründe und Verfahren für den Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- a. wenn ein Mitglied die in § 7 vorgesehenen Verpflichtungen gröblich und schuldhaft verletzt
 - b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis spätestens zum 01.09. des Beitragsjahrs nicht nachkommt.
 - c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand im Sport und Kameradschaft grob verstößt.
- (2) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor seiner Entscheidung über den Ausschluss, hat der Vorstand das betroffene Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung einzuladen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen. Der Ausschluss ist mit dem Tag der Zustellung der Entscheidung wirksam.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (2) Unfallversichert sind alle Mitglieder im Landessportbund Sachsen-Anhalt.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt ohne Vergütung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten volljährigen Mitgliedern.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung kann schriftlich durch Aushang oder Veröffentlichung in der Zeitung erfolgen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden in öffentlicher Abstimmung gefasst. Die Mitgliederversammlung kann auch durch einfache Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
- (6) Die Wahlen finden in öffentlichen Abstimmungen statt. Die Mitgliederversammlung kann auch durch einfache Mehrheit eine geheime Wahl beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder insbesondere über:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren
 - b. die Wahl von zwei, oder drei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren
 - c. die Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - d. die Entgegennahme des Revisionsberichts
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Festsetzung des Beitrages und Umlagen
 - g. Beitritt zu oder von anderen Vereinen
 - h. Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt in $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder über:
- a. Änderung und Ergänzung der Satzung
 - b. die Auflösung des Vereins
- (10) Bei Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes diese beantragen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung und die befassen Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 14 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 Vorstandsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. 3. Vorsitzender
 - d. 4. Vorsitzender
 - e. 5. Vorsitzender
 - f. 6. Vorsitzender
 - g. Kassenwart
 - h. Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl jedes Vorstandmitgliedes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Diese Regelung gilt so lange, bis der Vorstandsposten neu besetzt wird.
- (4) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und von zwei anwesenden Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 15 Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und alle Abteilungen.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. oder des 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- (3) Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

§ 16 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet.
- (2) Die Abteilungsleiter werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Aufgabe des jeweiligen Abteilungsleiters ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 17 Ehrungen

- (1) Geehrt werden Vereinsmitglieder für ununterbrochene Mitgliedschaft für:
 - a. 15 Jahre die Bronze-Nadel
 - b. 25 Jahre die Silber-Nadel
 - c. 40 Jahre die Gold-Nadel
 - d. 50 Jahre Ehrenmitglied des Vereins
- (2) Das Ehrenmitglied braucht keine Beiträge mehr zu leisten.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr – grundsätzlich im ersten und zweiten Halbjahr des Jahres - eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Deren Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an den 1. Vorsitzenden zu übermitteln.
- (3) Der 1. Vorsitzenden berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- (4) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände (Sportgeräte, Sport- und Freizeitbekleidung) sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hiernach nicht zu.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Sport Club Osterwieck e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.